

# RS Vwgh 1996/10/10 96/15/0191

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Trägt der vom Mitarbeiter des Beschwerdevertreters vorbereitete und von letzterem unterfertigte Verbesserungsschriftsatz auf seinem Deckblatt den folgenden Hinweis auf Beilagen: "2-fach, 1 HS" und erfolgte die Ausfertigung des Verbesserungsschriftsatzes auch entsprechend diesem Beilagenvermerk, so ist dem Beschwerdevertreter als eigenes, über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden anzulasten, daß er anläßlich der Unterfertigung des von seinem Mitarbeiter vorbereiteten Verbesserungsschriftsatzes nicht wahrgenommen hat, daß vom VwGH drei und nicht bloß zwei Ausfertigungen verlangt waren.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996150191.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)